

3.2.7. *Der Vorsitzende des Ministerrates und seine Stellvertreter*

Der Vorsitzende des Ministerrates leitet den Ministerrat und dessen Präsidium. Er trägt die Verantwortung dafür, daß auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der Gesetze der Volkskammer die Erfüllung der dem Ministerrat obliegenden politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen Aufgaben sowie der übertragenen Verteidigungsaufgaben gesichert wird. Er organisiert dazu die kollektive Arbeit des Ministerrates, bestimmt die in den Sitzungen des Ministerrates bzw. seines Präsidiums zu behandelnden Fragen, beruft die Sitzungen ein und leitet sie (Art. 80 Abs. 3 Verfassung u. § 12 Gesetz über den Ministerrat).

Zur Erfüllung der Aufgaben des Ministerrates ist der Vorsitzende des Ministerrates berechtigt, in Übereinstimmung mit der Verfassung, den Gesetzen sowie den Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates Anordnungen und Verfügungen zu erlassen. Des weiteren hat der Vorsitzende des Ministerrates das Recht, zur Durchführung der einheitlichen sozialistischen Staatspolitik und der dazu getroffenen Entscheidungen des Ministerrates sowie zur Organisation der kollektiven Arbeit den Mitgliedern des Ministerrates und Leitern anderer zentraler Staatsorgane Weisungen zu erteilen und deren Durchführung zu kontrollieren. Er ist befugt, Entscheidungen von Mitgliedern des Ministerrates und Leitern anderer zentraler Staatsorgane aufzuheben, wenn diese Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Ausgehend von der Verantwortung des Ministerrates für die Tätigkeit der Räte der Bezirke arbeitet der Vorsitzende des Ministerrates eng mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke zusammen, er leitet sie an und kontrolliert ihre Arbeit. Dazu berät er in regelmäßigen Abständen mit ihnen über grundlegende Fragen der sozialistischen Staatspolitik sowie über die Verwirklichung der vom Ministerrat getroffenen Entscheidungen. Allein der Vorsitzende des Ministerrates ist berechtigt, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Weisungen zu erteilen. Er kann Entscheidungen der Vorsitzenden der Räte der Bezirke aufheben, wenn diese den Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften widersprechen.

Der Vorsitzende des Ministerrates ist der Disziplinarbefugte gegenüber den Mitgliedern des Ministerrates und den Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie gegenüber den Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

Die Verantwortung des Vorsitzenden des Ministerrates auf außenpolitischem Gebiet kommt darin zum Ausdruck, daß er den Ministerrat und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die DDR völkerrechtlich vertritt. In diesem Rahmen kann er für die DDR völkerrechtliche Verträge und Erklärungen unterzeichnen.

Dem Vorsitzenden des Ministerrates stehen *Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates* zur Seite, die selbst kein Ministerium oder anderes zentrales Staatsorgan leiten. Sie vertreten den Vorsitzenden des Ministerrates in allen Angelegenheiten und tragen zur Organisation der kollektiven Arbeit des Ministerrates bei. Weiterhin nehmen sie arbeitsteilig mit den Mitgliedern des Ministerrates und Leitern anderer zentraler Staatsorgane Aufgaben zur Leitung und Planung von Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens wahr.